

Grossratsgeschäftsnummer: 24/EB 2/98  
Rechtsbuch-Nummer: -  
Departement: -

## **Bericht der Justizkommission zu den Kantonsbürgerrechtsgesuchen per 19. Februar 2025**

### **Zusammensetzung der Justizkommission**

#### Präsidium:

- Strähl Michèle, lic. iur., Rechtsanwältin, Weinfelden, FDP

#### Mitglieder:

- Auer Jakob, Sicherheitsbeauftragter, Arbon, SP und Gewerkschaften
- Bernold Claudio, Schulleiter, Frauenfeld, FDP
- Brühwiler Konrad, Fahrlehrer, Frasnacht, SVP
- Büchi Cornelia, Verwaltungsökonomin, Uesslingen, SVP
- Dietz Mathias, Sozialpädagoge FH, Eschlikon, Die Mitte/EVP
- Hauser Cornelia, Lehrerin, Weinfelden, GRÜNE
- Häberli Jürgen, dipl. Rettungssanitäter HF, Landschlacht, SVP
- Imhof Kilian, Schulleiter, Balterswil, Die Mitte/EVP
- Möckli Gottfried, Unternehmer, Basadingen, SVP
- Schallenberg Turi, Geschäftsleiter SDUR, Bürglen, SP und Gewerkschaften
- Schenk Peter, Unternehmer, Zihlschlacht, EDU/Aufrecht
- Schildknecht Benno, Meisterlandwirt, Hagenwil b. Amriswil, Die Mitte/EVP
- Schmidiger Ciril, Gemeindepräsident, Oberhofen, SVP
- Wiesli Jürg, Fachexperte Lebensmittelrecht, Dozwil, SVP

#### Beobachterin:

- Hug Celina, Digital Marketing Manager, Romanshorn, GLP

### **Formelle Grundlagen**

Der Grosse Rat ist gemäss § 40 Abs. 5 KV befugt, das Kantonsbürgerrecht zu verleihen. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (RB 141.1). Die Gesuche um die Erteilung des Kantonsbürgerrechts werden von der Justizkommission zu Handen des Grossen Rates vorgeberaten (§ 63 Abs. 1 Ziff. 5 der Geschäftsordnung des Grossen Rates).

### **Eintreten**

Die heute dem Grossen Rat vorliegenden Kantonsbürgerrechtsgesuche hat die Justizkommission an den Sitzungen vom 9. September 2024 und vom 13. Januar 2025 vorgeberaten, nachdem die entsprechenden Gesuchsunterlagen in den fünf Subkommissionen eingehend überprüft worden sind. Bei der Behandlung der Kantonsbürgerrechtsgesuche standen der Justizkommission Philipp Molls, Chef Amt für Handelsregister und

2/4

Zivilstandswesen, und der juristische Mitarbeiter Kreshnik Selami, Abteilungsleiter Bürgerrecht, für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung. Herzlichen Dank auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die gute Vorbereitung der Gesuchsunterlagen. Die Kommission beantragt einstimmig, auf die Vorlage einzutreten.

## **Detailberatung**

Es liegen 107 Anträge vor. 4 Anträge betreffen Gesuche von Schweizer Bürgerinnen und Bürger, 103 Anträge betreffen ausländische Bewerberinnen und Bewerber.

Es sind 17 Bewerberinnen und Bewerber, welche die Einbürgerung zusammen mit der Ehepartnerin bzw. dem Ehepartner beantragen. Ebenfalls zur Einbürgerung vorgeschlagen sind insgesamt 32 Töchter und 24 Söhne von schweizerischen und ausländischen Eltern. Sie sind in den Gesuchen ihrer Eltern miteinbezogen. Insgesamt bewerben sich somit 170 ausländische sowie 10 Schweizer Personen um das thurgauische Kantonsbürgerrecht.

Die vorliegende Liste beinhaltet weitere Angaben wie Name, Beruf, Staatszugehörigkeit und Alter der Bewerberinnen und Bewerber und deren Ehepartner. Die Berufsbezeichnung entspricht in der Regel der Tätigkeit, welche die Gesuchstellenden zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung ausgeübt haben. Änderungen, soweit sie bekannt gegeben wurden, sind nachgeführt.

Die Justizkommission hat sämtliche auf der Liste enthaltenen Gesuche auf Übereinstimmung mit den gesetzlichen Grundlagen geprüft und festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Einbürgerungen – aus Sicht der Justizkommission bis auf das Gesuch Nummer 81 - erfüllt sind. Die Justizkommission überprüft insbesondere, ob sich seit der Erteilung des Gemeindebürgerrechts wesentliche Fakten verändert haben.

Im Fall des Gesuchs Nummer 81 verhielt es sich so, dass die zuständige Gemeinde das Gesuch ursprünglich mit der Begründung abgelehnt hatte, dass es beim Gesuchsteller an geordneten finanziellen Verhältnissen sowie am Erfordernis der Teilnahme am Wirtschaftsleben mangle. Der Gesuchsteller hatte gegenüber einem Sozialamt eine

(Rest-)Schuld aus Alimentenbevorschussung in Höhe von CHF 11'562.55. Gegen diesen Entscheid erhob der Gesuchsteller in letzter Instanz Beschwerde beim Bundesgericht. Dieses entschied mit Urteil vom 25. Oktober 2023, dass das Kriterium der geordneten finanziellen Verhältnisse allein nicht ausschlaggebend sein könne. Es sei eine Gesamtabwägung aller materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen vorzunehmen, zu denen insbesondere auch die Integrationskriterien gehörten.

Im Rahmen dieser Gesamtabwägung kam das Bundesgericht zum Schluss, dass die Gesamtwürdigung der zuständigen Gemeinde unhaltbar und damit willkürlich sei. Die Gemeinde wurde angewiesen, dem Gesuchsteller und seinen beiden Kindern das Gemeindebürgerrecht zu erteilen. Dem Urteil kam die zuständige Gemeinde nach.

3/4

Aus den der Justizkommission vorliegenden Akten geht hervor, dass die Schuld des Gesuchstellers gegenüber der bevorschussenden Gemeinde aus Alimentenbevorschussung im Umfang von CHF 11'562.55 nach wie vor besteht. In einer Schuldanerkenntnis hat sich der Gesuchsteller gegenüber der bevorschussenden Gemeinde verpflichtet, diese zurückzuzahlen, sobald er über ein vermögensbildendes Einkommen verfügt.

Gemäss § 5 Abs. 2 Ziff. 4 KBüG ist für die Einbürgerung vorausgesetzt, dass die Ausländerin oder der Ausländer unter anderem geordnete persönliche und finanzielle Verhältnisse aufweist. Nach § 2 Abs. 2 KBüV liegen geordnete finanzielle Verhältnisse insbesondere nicht vor, wenn Steuer-, Krankenkassen- oder Bussenausstände bestehen oder wenn familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungspflichten nicht erfüllt werden.

Die Mehrheit der Mitglieder der Justizkommission ist zur Auffassung gelangt, dass die materielle Voraussetzung der „geordneten finanziellen Verhältnisse“ gemäss § 5 Abs. 2 Ziff. 4 KBüG i.V.m. § 2 Abs. 2 KBüV nicht erfüllt ist. So besteht eine – wenn auch nicht fällige – Schuld gegenüber der Gemeinde, die aus einer unzureichenden Erfüllung der familienrechtlichen Unterhaltspflichten herrührt. Nach Ansicht der Mehrheit der Justizkommission hat der Grosse Rat bei der Entscheidungsfindung seine eigenen Gesetze – welche vorliegend einer Einbürgerung entgegenstehen – zu befolgen. Die Verpflichtung gegenüber dem Bürger, die eigenen Gesetze einzuhalten, sei grösser als dem Urteil des Bundesgerichts nachzukommen. Zudem könne nicht ausgeschlossen werden, dass das Bundesgericht in einer nochmaligen Beurteilung seine frühere Entscheidung ändere.

Die Minderheit der Justizkommission verweist demgegenüber auf den ergangenen Bundesgerichtsentscheid, wonach das Bundesgericht bereits im früheren Beschwerdeverfahren entschieden hat, dass die besagte Schuld nicht ausreicht, um das Gesuch abzulehnen. Da seit dieser Entscheidung keine Veränderung der Ausgangslage eingetreten ist, vertritt die Minderheit der Justizkommission die Ansicht, dass sich die Justizkommission bzw. der Grosse Rat an den klaren Bundesgerichtsentscheid halten sollte. Die Gewaltentrennung könne korrekterweise nicht umgangen werden. Eine Ablehnung des Gesuchs würde wohl zu neuen Beschwerdeverfahren führen, dies vermutlich mit dem Ergebnis, dass das Kantonsbürgerrecht – unter Kostenfolgen zu Lasten des Kantons für die verlorenen Verfahren – zu erteilen sei.

Nach erfolgter Diskussion hat die Justizkommission in Bezug auf das Gesuch Nummer 81 mit 6 Nein- zu 5 Ja-Stimmen bei zwei Enthaltungen entschieden, dem Grossen Rat das Gesuch Nummer 81 zur Ablehnung zu empfehlen. Die Justizkommission stellt deshalb den Antrag, über das Gesuch Nummer 81 einzeln abzustimmen und das Gesuch abzulehnen.

Ein anderer Gesuchsteller wurde von der Justizkommission zu einem Gespräch eingeladen. Im Anschluss an die Befragung erfolgte die interne Beratung, wobei die Justizkommission zum Schluss kam, den Gesuchsteller mit 12 Ja zu 2 Nein zur Einbürgerung zu empfehlen.

4/4

Für sämtliche auf der Liste aufgeführten Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller liegt die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung vor. Die Wohngemeinden haben allen Einbürgerungswilligen das jeweilige Gemeindebürgerrecht, welches Voraussetzung für den Erwerb des Kantonsbürgerrechts ist, verliehen. Das Gemeindebürgerrecht wird jedoch erst wirksam, wenn auch das Kantonsbürgerrecht erteilt worden ist.

### **Anträge**

**Die Justizkommission empfiehlt Ihnen einstimmig, die Kantonsbürgerrechtsgesuche 1 bis 4 von Schweizerinnen und Schweizern zu genehmigen.**

**Die 103 Gesuche Nummer 5 bis Nummer 107 von Ausländerinnen und Ausländern ohne das Gesuch Nummer 81 werden mit 11 Ja zu 1 Nein bei 2 Enthaltungen zur Annahme empfohlen.**

**Über das Gesuch Nummer 81 soll einzeln abgestimmt werden. Es wird mit 6 Nein zu 5 Ja bei 2 Enthaltungen von der Justizkommission zur Ablehnung empfohlen.**

Weinfelden, 5. Februar 2025

Die Kommissionspräsidentin

Michèle Strähl

### **Beilagen:**

- Liste der Kantonsbürgerrechtsgesuche per 19. Februar 2025
- Statistik Personen / Zivilstand
- Statistik Religionen
- Statistik Staatszugehörigkeit